

# Regierungsratsbeschluss

vom 4. Mai 2004

Nr. 2004/953

## Anerkennung der Zweitvermessung Nennigkofen Los 5 Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie

---

### 1. Einleitung

Mit Auftrag vom 1. März 1999 übertrug das Amt für Geoinformation (damals das Kantonale Vermessungsamt) D. Schaller, Ingenieur Geometer im gleichnamigen Büro in Büren a.A., die Ausführung der Zweitvermessung Nennigkofen Los 5. Der Auftrag bezieht sich auf das Teilgebiet der Gemeinde Nennigkofen, welches im Perimeter der Gesamtmelioration Arch-Leuzigen liegt.

Mit Auftrag vom 28. November 2000 übertrug das Amt für Geoinformation Fred Müller, Ingenieur-Geometer im Büro Emch+Berger AG in Solothurn, die Integration der Daten im Los 3/4 und die Ergänzung der Ebene Bodenbedeckung gemäss den neuesten technischen Weisungen.

### 2. Erwägungen

Das neue Vermessungswerk hat im Sinne der §§ 25 und 26 der kantonalen Verordnung über die amtliche Vermessung vom 27. September 1994 (VAV/SO; BGS 212.477.1) vom 4. November bis 3. Dezember 2002 öffentlich aufgelegt. Jeder Grundeigentümer erhielt vor der Planaufgabe, mit eingeschriebenem Brief, einen Güterzettel über seinen Grundbesitz und eine entsprechende Kopie des Grundbuchplanes.

Entsprechend dem Bericht der Einwohnergemeinde Nennigkofen vom 6. März 2003 wurden innerhalb der Auflagefrist keine Einsprachen erhoben.

Der Kantonsgeometer empfiehlt in seinem Verifikationsbericht vom 15. April 2004, das Vermessungswerk Nennigkofen Los 5 sei im Sinne der obigen Ausführungen, gestützt auf § 28 VAV/SO, vom Regierungsrat rechtskräftig zu erklären, es sei ihm damit die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuzuerkennen und es möge hernach beim Bundesamt für Landestopographie um Anerkennung des Vermessungswerkes als Amtliche Vermessung durch den Bund nachgesucht werden.

Die Vermessungskosten und deren Verteilung ergeben sich aus der Kostenabrechnung des Amtes für Geoinformation.

|   |     |           |
|---|-----|-----------|
| Gesamtkosten der Vermessung Nennigkofen Los 5 | Fr. | 19'677.15 |
| Anteil Bund                                   | Fr. | 8'264.40  |
| Anteil Kanton                                 | Fr. | 5'706.40  |
| Anteil Gemeinde                               | Fr. | 5'706.35  |

Der Bund hat seinen Beitrag im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1999 abgegolten. Nach Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund sind gemäss der Kostenabrechnung noch folgende Zahlungen zu leisten:

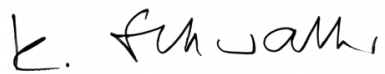
|                             |                        |     |          |
|-----------------------------|------------------------|-----|----------|
| durch Kanton:               | Restzahlung an den     |     |          |
| Amt für Geoinformation      | Unternehmer D.Schaller | Fr. | 645.60   |
| durch Gemeinde Nennigkofen: | Rückerstattung an das  |     |          |
|                             | Amt für Geoinformation | Fr. | 5'706.35 |

Um die Anerkennung des Vermessungswerkes durch den Bund zu erlangen, sind nach Artikel 30 der Eidgenössischen Verordnung über die amtliche Vermessung (VAV; SR 211.432.2) vom 18. November 1992 dem Bundesamt für Landestopographie der Verifikationsbericht des Kantonsgeometers, der Bericht des Unternehmers über den Gang der Vermessung und das Protokoll über die Genehmigung des Vermessungswerkes durch den Regierungsrat einzureichen.

### 3. **Beschluss**

Gestützt auf diese Ausführungen sowie auf Artikel 109 der Technischen Verordnung über die amtliche Vermessung (TVAV; SR 211. 432.1) des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes vom 10. Juni 1994, auf § 3 der Kantonalen Verordnung über die Anlage des Eidgenössischen Grundbuches vom 3. Dezember 1940 (BGS 212.471.1), auf den Verifikationsbericht und auf die Abrechnung:

- 3.1 Das Vermessungswerk Nennigkofen Los 5 wird rechtskräftig erklärt, und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.
- 3.2 Der Kostenanteil des Kantons von Fr. 5'706.40 wird anerkannt.
- 3.3 Dem Bundesamt für Landestopographie wird das Gesuch um Anerkennung der Vermessung der Gemeinde Nennigkofen Los 5 als Amtliche Vermessung unterbreitet. Die Abgeltung des Bundes ist im Rahmen der Leistungsvereinbarung 1999 erfolgt.
- 3.4 Das Amt für Geoinformation wird beauftragt, dem Unternehmer D. Schaller, Ingenieur Geometer im gleichnamigen Büro in Büren a.A., die Restzahlung des Kantons (Konto Nr. 564000/A70026) von Fr. 645.60 überweisen zu lassen und von der Gemeinde Nennigkofen die Zahlung für den vom Kanton vorgeschossenen Kostenanteil von Fr. 5'706.35 einzufordern, zu vereinnahmen auf Konto Nr. 662000/A70026.
- 3.5 Die Amtschreiberei Bucheggberg-Wasseramt wird beauftragt, nach Anerkennung des Vermessungswerkes Nennigkofen Los 5 durch den Bund, die neuen Flächen im Grundbuch einzutragen.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'K. Schwaller'.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber

**Beilagen**

Schreiben an das Bundesamt für Landestopographie vom 4. Mai 2004

**Verteiler**

Bau- und Justizdepartement

Amt für Geoinformation (4)

Amt für Finanzen

Kantonale Finanzkontrolle

Amt für Landwirtschaft, Abt. Strukturverbesserungen

Kantonsforstamt

Amtschreiberei-Inspektorat

Amtschreiberei Bucheggberg - Wasseramt, Rötistrasse 4, 4501 Solothurn, (2)

Bundesamt für Landestopographie, Seftigenstasse 264, Postfach, 3084 Wabern, mit Dossier Nr. 1

Gemeindepräsidium der Einwohnergemeinde, 4574 Nennigkofen, mit Dossier Nr. 2

F. Müller, Ing.-Geometer, Emch+Berger AG Vermessungen, Schöngrünstrasse 35, 4500 Solothurn,  
mit Dossier Nr. 3

D. Schaller, Ing.-Geometer, Ingenieur- und Vermessungsbüro, Bernstrasse 35, 3294 Büren, mit  
Dossier Nr. 4

Staatskanzlei (Amtsblatt mit folgendem Publikationstext: **"Anerkennung der Zweitvermessung Nennig-  
kofen Los 5**

Die Zweitvermessung Nennigkofen Los 5 über das Gebiet der Gesamtmelioration Arch-  
Leuzigen ist abgeschlossen. Das Vermessungswerk wird als Amtliche Vermessung rechts-  
kräftig erklärt und es wird ihm die Beweiskraft öffentlicher Urkunden zuerkannt.")